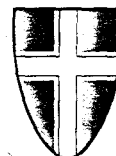


1/SN-255/ME

AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82 325

MD-VfR - 1017/98

Wien, 12. Mai 1998

Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend die Aufnahme in
ein Dienstverhältnis bei der
Europäischen Union und das
Ausscheiden aus einem solchen
Dienstverhältnis (EU-Beamten-
Sozialversicherungsgesetz -
EUB-SVG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu Zl. 24.722/1-12/98

50 P8
15
18. Mai 1998

H. Kasper

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Zu dem mit Schreiben vom 17. April 1998, Zl. 24.722/1-12/98,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung
genommen:

I. Allgemeines:

Gegen eine einheitliche Vorgangsweise bei der Übertragung von
in Österreich erworbenen Versicherungszeiten bzw. Pensionsan-
wartschaften in das Pensionssystem der EU bei Aufnahme in ein
Dienstverhältnis zur EU bestehen keine grundsätzlichen Beden-
ken. Dabei ist allerdings anzumerken, daß die Leistung eines

- 2 -

besonderen Überweisungsbetrages gemäß § 2 Abs. 4 des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes an das Versorgungssystem der EU und vor allem die Berechnung dieses besonderen Überweisungsbetrages mit den in Österreich gegebenen Pensionssystemen nicht im Einklang steht. Es erfordert vor allem wesentlich höhere Überweisungsbeträge als sich solche etwa für einen österreichischen Pensionsversicherungsträger bei Aufnahme eines Versicherten in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) bzw. umgekehrt für einen österreichischen Dienstgeber bei Ausscheiden eines Beamten aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gemäß § 311 ASVG ergeben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme des Amtes der Wiener Landesregierung vom 23. Oktober 1997, Zl. MD-VfR - 1584/97, verwiesen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

Zu § 2 Abs. 5:

Wie bereits einleitend erwähnt, wird der Dienstgeber durch die vorgeschlagene Regelung mehr belastet, als wenn ein Beamter aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausscheiden würde und ein Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG zu leisten wäre. Nach § 311 Abs. 5 ASVG hätte der Dienstgeber für jeden in einem nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zugebrachten Monat grundsätzlich 7 % des auf den Monat entfallenden Entgeltes zu entrichten. Nach der vorgeschlagenen Regelung ist jedoch für die Berechnung des besonderen Überweisungsbetrages das jeweilige Entgelt während des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses bis zum Diensteintritt in die EU und der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz für Angestellte in Geltung gestandene Beitragssatz in der Pensionsversicherung (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) zugrunde zu legen, was beispielsweise im Jahr 1997 für einen Monat 22,80 % des Entgeltes ausmachen würde.

Dessen ungeachtet bestehen gegen die vorgeschlagene Regelung im Sinn einer möglichst raschen und im Einklang mit dem Statut der Beamten der EU stehenden einheitlichen Vorgangsweise keine grundsätzlichen Bedenken, wobei auch auf die nach den bisherigen Erfahrungen verschwindend geringe Zahl der Anlaßfälle Bedacht genommen wird.

Das Amt der Wiener Landesregierung behält sich jedoch vor, aus Gleichheitsgründen auch bei den Überweisungsbeträgen nach den §§ 308 bzw. 311 ASVG eine gleichartige Berechnung des Überweisungsbetrages zu verlangen, da nicht einzusehen ist, warum ein aus dem Dienstverhältnis der Gemeinde Wien ausscheidender Beamter bei Begründung eines Dienstverhältnisses zur EU anders behandelt werden sollte als ein ausscheidender Beamter, der ein sonstiges Dienstverhältnis in Österreich begründet. Dies muß selbstverständlich auch für den umgekehrten Fall der Aufnahme eines Bediensteten in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien Geltung haben.

Zu § 9:

Im Falle einer Vereinbarung gemäß § 9 des Entwurfes sollte sichergestellt sein, daß etwaige Verwaltungsmaßnahmen, welche die Dienstgeberinteressen der Länder oder Gemeinden berühren, vorher entsprechend akkordiert werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Köchl

Dr. Teynor
Senatsrat

